

Info 12/14

Info für Arbeitnehmer

Das Urteil:

Arbeitgeber dürfen auf Dateien, die sich auf dem Betriebsratslaufwerk des betrieblichen EDV-Systems befinden nicht zugreifen. Das gilt auch wenn der Arbeitgeber den Verdacht auf einen Arbeitszeitbetrug hat, den er mit dem Zugriff nachweisen möchte. Auf die Eigentumsverhältnisse an den Datenlaufwerken kommt es dabei nicht an.

Das Urteil im Klartext:

Wenn ein Betriebsrat seine Daten auf dem EDV-System des Arbeitgebers speichert, dann hat der Arbeitgeber keine Möglichkeit auf diese Daten zu zuzugreifen. Nach der Entscheidung des LAG gilt das selbst dann, wenn der Arbeitgeber meint durch einen solchen Zugriff auf die Daten des Betriebsrates nachzuweisen zu können, dass einzelne Betriebsratsmitglieder sich arbeitsvertragswidrig oder gar strafbar gemacht hätten.

Das bedeutet in der Praxis:

Die Gerichtliche Entscheidung stellt klar dass Daten die vom Betriebsrat erstellt werden genauso zu behandeln sind wie Schriftstücke des Betriebsrates. Das bedeutet der Arbeitgeber hat kein Recht in diese Daten Einsicht zu nehmen. Daher hat der Arbeitgeber keinerlei Recht auf die internen Angelegenheiten des Betriebsrates Zugriff zu nehmen. Sei es ob es schriftliche Protokolle sind, oder aber Schriftstücke, die vom Betriebsrat als Datei abgespeichert werden. Mit dieser Entscheidung wird die Gleichbehandlung von Daten mit schriftlichen Dokumenten zwar klargestellt. In der Praxis ist es jedoch für einen Betriebsrat nur sehr schwer nachzuvollziehen, wer wann auf welche Daten Zugriff genommen hat. Insofern empfiehlt es sich, dass ein Betriebsrat seine Daten trotzdem gesondert vor unberechtigtem Zugriff sichert. Wenn ein betriebliche EDV-Anlage dabei genutzt wird sollte eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, die dem Betriebsrat konkrete Kontrollrechte sichert.

Gericht und Aktenzeichen:

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 14. September 2011 - 3 Sa 697/11 -

Torsten Müller-Brabant
Rechtsanwalt,
Mediator

Bosestraße 40
12103 Berlin

Fon 030. 616 208 35
Fax 030. 616 208 36

www.mueller-brabant.de
mail@mueller-brabant.de